

Offenes Verfahren		
	Bis zum 18. April 2016	Seit dem 18. April 2016
Angebotsfrist	52 Tage (Grundsatz) 45 Tage bei elektr. Bekanntmachung 40 Tage bei elektr. Bekanntmachung und elektr. Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen 22 Tage bei Vorinformation 15 Tage bei Vorinformation und elektr. Bekanntmachung	35 Tage (Grundsatz) 30 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 15 Tage bei Dringlichkeit 15 Tage bei Vorinformation
Nicht offenes Verfahren		
	Bis zum 18. April 2016	Seit dem 18. April 2016
Teilnahmefrist	37 Tage (Grundsatz) 30 Tage bei elektr. Bekanntmachung 15 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Dringlichkeit und elektr. Bekanntmachung	30 Tage (Grundsatz) 15 Tage bei Dringlichkeit
Angebotsfrist	40 Tage (Grundsatz) 35 Tage bei elektr. Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen 22 Tage bei Vorinformation 10 Tage bei Dringlichkeit	30 Tage (Grundsatz) 25 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 10 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Vorinformation Sonderregelung in der VgV: Möglichkeit der Festlegung einer einvernehmlichen Frist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei fehlendem Einvernehmen darf der Auftraggeber einseitig 10 Tage vorgeben. Oberste Bundes-behörden ausgenommen.
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb		
	Bis zum 18. April 2016	Seit dem 18. April 2016
Teilnahmefrist	37 Tage (Grundsatz) 30 Tage bei elektr. Bekanntmachung 15 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Dringlichkeit und elektr. Bekanntmachung	30 Tage (Grundsatz) 15 Tage bei Dringlichkeit
Angebotsfrist	Keine Mindestfristen	30 Tage (Grundsatz) 25 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 10 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Vorinformation Sonderregelung in der VgV: Möglichkeit der Festlegung einer einvernehmlichen Frist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei fehlendem Einvernehmen darf der Auftraggeber einseitig 10 Tage vorgeben. Oberste Bundes-behörden ausgenommen.